

Lanfrank . . . wirkte“³⁶⁾. Alle Provenienzvermutungen werden aber jetzt, nachdem sich eine in der Toskana (wohl Pistoia) verfertigte Überlieferung aus den Jahren 1123/24 hat nachweisen lassen³⁷⁾, energisch auf Mittelitalien gelenkt. Denn Mittelitalien, genauer Rom als Heimat der *Proprie auctoritates* anzusehen, eine solche Meinung rechtfertigt sich auch durch den Inhalt der Sätze. Sie handeln in ihrer Gesamtheit von den Vorrechten des Papstes und der römischen Kirche; die Schlußthesen 30 und 32 bis 37 explizieren im einzelnen die liturgischen Privilegien des apostolischen Stuhles: daß nur der Papst am Altar des hl. Petrus geweiht werden dürfe, daß es nur ihm erlaubt sei, das *regnum* und die übrige kaiserliche Ausstattung anzulegen, ferner — ohne Einschränkung — das Pallium, den roten Mantel, das Lintheum und die goldene Rose zu tragen und das Ostermahl gemeinsam mit den Bischöfen und Klerikern im Liegen einzunehmen. Wo aber ist eine so intime Kenntnis römisch-kirchlicher Bräuche eher zu erwarten, wo wird man ein größeres Interesse an einer rechtlichen Fixierung des römischen Rituals, die übrigens in der damaligen kanonistischen Literatur einzigartig dasteht, voraussetzen dürfen als in Rom selbst³⁸⁾?

Auf eine Entstehung der *Proprie auctoritates* am oder in der Nähe des päpstlichen Hofes deuten zudem jene römischen Werke hin, mit denen unsere Rechtssätze in auffallender Weise kongruieren: der *Dictatus papae* und die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit³⁹⁾. Hier einige exemplarische Parallelen zwischen den zuletzt genannten Texten und dem ersten Teil der *Proprie auctoritates*:

³⁶⁾ K. Hofmann, a. a. O., S. 23.

³⁷⁾ S. oben S. 110 f. mit Anm. 24.

³⁸⁾ Vgl. Hofmann, a. a. O., S. 22 f. und Gauss, a. a. O., S. 78.

³⁹⁾ Das stellte bereits Sackur, NA 18, S. 151 f. heraus. Auch andere Rechtswerke der gregorianischen Reform wie die *Diversorum patrum sententiae*, die *Collectio duorum librorum* (vgl. dazu die oben Anm. 4 genannten Arbeiten von Gilchrist und Bernhard) und die Sammlungen Anselms von Lucca und Bonizos von Sutri zeigen Ähnlichkeit mit unseren Thesen; Deusdedit steht ihnen jedoch deutlich näher. Die Beziehungen zwischen *Dictatus papae* und Deusdedit's *Collectio* behandelt eingehend, ohne indes über die bisherige Literatur hinaus wesentlich Neues zu bieten: M. Ríos Fernández, La „*Collectio Canonum*“ del Cardenal Deusdedit y el „*Dictatus Papae*“, in: *Compostellanum. Sección de Ciencias Eclesiásticas* 5, 3 (1960) S. 181—212, bes. S. 190 ff.